

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/38 vom 7. Juli 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2015_38

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/38 du 7 juillet 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2015/38 del 7 luglio 2017

Regeste

Art. 84 Abs. 2 UVG. Art. 86 VUV. Für die Ausrichtung einer Übergangentschädigung ist der Unfallversicherer zuständig, bei dem der Versicherte zum Zeitpunkt der erheblichen Gefährdung versichert war. Dies ist beim vorliegenden Rückfall nicht die Beschwerdegegnerin. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Juli 2017, UV 2015/38).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2017 sind die revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten. Gemäss Abs. 1 der Übergangbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 werden Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor deren Inkrafttreten ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt. Vorliegend finden daher grundsätzlich die bis 31. Dezember 2016 gültigen Bestimmungen Anwendung. Hinsichtlich der für das vorliegende Verfahren anwendbaren Bestimmungen (Art. 77 UVG, Art. 11 UVV) haben sich indessen mit Inkrafttreten der neuen Rechtssätze keine Änderungen ergeben.

E. 2

Zwischen den Parteien umstritten und vorliegend zu beurteilen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Übergangentschädigung ab Januar 2012 gegenüber der Beschwerdegegnerin. Wie die Beschwerdegegnerin richtig vorbringt (vgl. act. G4), ist nur ein Anspruch gegenüber dieser und nicht gegenüber einer allfälligen anderen Unfallversicherung zu prüfen. Unumstritten und aktenkundig (vgl. Suva-act. 197) ist, dass beim Beschwerdeführer eine Berufskrankheit i.S.v. Art. 9 Abs. 1 UVG vorliegt. 2.1 Gemäss Art. 84 Abs. 2 UVG können die Durchführungsorgane Versicherte, die hinsichtlich Berufsunfällen oder Berufskrankheiten durch bestimmte Arbeiten besonders gefährdet sind, von diesen Arbeiten ausschliessen. Der Bundesrat ordnet die Entschädigung für Versicherte, die durch den Ausschluss von ihrer bisherigen Arbeit im Fortkommen erheblich beeinträchtigt sind und keinen Anspruch auf andere Versicherungsleistungen haben. Unter "andere Versicherungsleistungen" im Sinn dieser Bestimmung sind andere Leistungen der Unfallversicherung zu verstehen (Urteil des Bundesgerichts vom 29. April 2009, 8C_1031/2008 E. 3.1 mit Hinweis auf BGE 130 V 438 E. 4.3). Gestützt auf Art. 84 Abs. 2 UVG hat der Bundesrat in den Art. 82 ff. der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30) die Ansprüche der Arbeitnehmenden geordnet, die von einer befristeten oder dauernden Nichteignungsverfügung betroffen sind.

Dazu gehört unter anderem die Übergangentschädigung gemäss den Art. 86 ff. VUV. 2.2 Eine arbeitnehmende Person, die von einer Arbeit befristet oder dauernd ausgeschlossen oder nur als bedingt geeignet erklärt worden ist, erhält vom Unfallversicherer eine Übergangentschädigung, wenn die vorliegend nicht zu prüfenden Voraussetzungen von Art. 86 Abs. 1 VUV kumulativ erfüllt sind. Die Übergangentschädigung wird während höchstens vier Jahren ausgerichtet (Art. 87 Abs. 3 VUV). Bei der Übergangentschädigung handelt es sich nicht um Versicherungsleistungen im engeren Sinne, sondern um Leistungen, welche im Zusammenhang mit der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten erbracht werden. Mit ihnen soll die versicherte Person einen teilweisen finanziellen Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen erhalten, die sie im Voraus zur Verhütung einer Schädigung in Kauf nehmen muss bzw. die sie durch den mit der Nichteignungsverfügung verbundenen Eingriff in die persönliche Freiheit erleidet. Sie soll die berufliche Neuorientierung erleichtern (Suche einer anderen Stelle, Erwerb neuer beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten). Der Übergangentschädigung und der Unfallinvalidenrente liegen somit unterschiedliche leistungs begründende Tatbestände, d.h. verschiedene Risiken zugrunde. Die Übergangentschädigung setzt denn auch weder Arbeitsunfähigkeit noch Invalidität voraus (BGE 138 V 41 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 3

Es ist unbestritten und überdies aus den Akten ersichtlich, dass der Beschwerdeführer für die früheren Tätigkeiten als Hilfsverchromer und als Koch von der hierfür zuständigen Suva für nicht geeignet erklärt wurde (Suva-act. 29, 197). Vorerst ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin für die Ausrichtung einer allfälligen Übergangentschädigung ab Januar 2012 zuständig ist. Unterdessen anerkannt (vgl. Suva-act. 230) bzw. von der Beschwerdegegnerin mindestens nicht mehr substantiiert bestritten und durch die überzeugende Einschätzung von Dr. H. ___ (vgl. Suva-act. 193) hinreichend belegt ist, dass es sich bei den während der Tätigkeit als Koch aufgetretenen Beschwerden um einen Rückfall zur 2003 anerkannten Berufskrankheit handelt. 3.1 Gemäss der Empfehlung der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG vom 3. September 1985 (Nr. 12/85: Übergangentschädigungen; abrufbar unter <http://www.svv.ch/de/politik-und-recht/recht/empfehlungen-der-ad-hoc-kommission-schaden-uvg>) ist die Übergangentschädigung eine Prophylaxeleistung und als solche unabhängig von einer allfällig schon bestehenden Berufskrankheit. Als versichertes Risiko gemäss Art. 78 VUV ist die "erhebliche Gefährdung" anzusehen. Für die Übergangentschädigung ist daher derjenige Versicherer leistungspflichtig, bei dem der Versicherte zur Zeit der erheblichen Gefährdung versichert war. Laut der Empfehlung vom 1. Juli 1989/Totalrevision vom 26. Oktober 2009 (Nr. 3/89: Leistungspflicht bei negativem Kompetenzkonflikt; abrufbar a.a.O.) erbringt bei unter mehreren Unfallversicherern umstrittener Leistungspflicht der Versicherer die vollen Leistungen, der dem Ereignis in zeitlicher Hinsicht am nächsten ist. Diese Empfehlungen sind zwar für Verwaltung und Gerichte nicht verbindlich, sind jedoch geeignet, eine rechtsgleiche Praxis herzustellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 24. März 2011, 8C_758/2010, E. 4.2.2 mit Hinweis auf BGE 120 V 231 E. 4c). Im Ergebnis entsprechen sie zudem den mindestens analog anwendbaren Bestimmungen des UVG. So ist bei Berufskrankheiten der Versicherer zu Leistungen verpflichtet, bei dem die Versicherung bestanden hat, als der Versicherte zuletzt durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten oder durch berufliche Tätigkeiten gefährdet war (Art. 77 Abs. 1 UVG). Schliesslich spricht auch Art. 86 Abs. 1 lit. c VUV für diese Lösung. Der genannte Artikel hält fest, dass das Gesuch um Übergangentschädigung beim Versicherer jenes

Arbeitgebers zu stellen ist, bei dem der Versicherte zur Zeit des Erlasses der Nichteignungsverfügung gearbeitet hat. Der Beschwerdeführer bringt sinngemäss gestützt auf Art. 11 UVV vor (act. G1, act. G13, vgl. dazu auch den Standpunkt der Mobiliar; Suva-act. 267), Versicherungsleistungen, so insbesondere Übergangentschädigungen, seien auch für Rückfälle und Spätfolgen zu gewähren. Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich bei der Übergangentschädigung wie erwähnt nicht um eine Versicherungsleistung im engeren Sinne handelt (BGE 138 V 41 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen) und Art. 11 UVV daher nicht einschlägig ist. 3.2 Somit ist derjenige Unfallversicherer für die Leistung von einer Übergangentschädigung zuständig, bei dem ein Versicherter zum Zeitpunkt der erheblichen Gefährdung bzw. bei der letztmaligen Gefährdung durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten oder berufliche Tätigkeiten versichert war. Vor dem Rückfall, welcher schliesslich zur zweiten Nichteignungsverfügung vom 14. November 2011 (Suva-act. 197) geführt hatte, war der Beschwerdeführer zuletzt als Arbeitnehmer der E.____ GmbH schädigenden Stoffen ausgesetzt. Für die dortige Tätigkeit als Koch war er nicht bei der Beschwerdegegnerin versichert, womit diese keine Leistungspflicht trifft. Dass er die Tätigkeit lediglich im Sinne eines Zwischenverdienstes ausübte, ändert daran nichts, da gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen (SR 837.171), die bis Ende 2016 in Kraft gewesen ist, bei Berufsunfällen der Versicherer des betreffenden Betriebs Leistungen erbringt. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Nichteignungsverfügung auf einen früheren Zeitpunkt hin, namentlich den Beginn der Tätigkeit in der Küche 2007, als gemäss Angaben des Beschwerdeführers erneut Beschwerden auftraten (vgl. Suva-act. 170, 193), hätte ausgesprochen werden müssen, wäre der Beschwerdeführer damals nicht bei der Beschwerdegegnerin versichert gewesen (Suva-act. 330, S. 6). Sollte die ursprüngliche Nichteignungsverfügung, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht (act. G1, act. G13) “zu eng gefasst“ gewesen sein, kann er daraus keinen Leistungsanspruch ableiten. Es gab zwar bereits zum Zeitpunkt der ersten Nichteignungsverfügung 2003 bzw. kurz darauf Hinweise auf allfällige weitere problematische Stoffe, insbesondere Staub (vgl. Suva-act. 70, 71, 73-2, 80, 87, 103), Anhaltspunkte für eine Nichteignung für die Tätigkeit als Koch bestanden jedoch nicht. Dies bestreitet der Beschwerdeführer auch nicht (act. G1). Die Nichteignungsverfügung vom 2. Juni 2003 (Suva-act. 29) entsprach somit dem damaligen Wissensstand und war nicht zu beanstanden. 3.3 Der Beschwerdeführer bringt vor, die Beschwerdegegnerin habe ihre Zuständigkeit für die Leistung einer Übergangentschädigung anerkannt, indem sie vom 1. September bis 31. Dezember 2011 Übergangstaggelder erbracht habe (act. G1, G13). Die Mobiliar machte dazu geltend, die Beschwerdegegnerin habe bereits faktisch über den Anspruch auf Übergangstaggelder verfügt und die Voraussetzungen, um darauf zurückzukommen, seien nicht erfüllt (Suva-act. 235). Wie die Beschwerdegegnerin jedoch nachvollziehbar vorbrachte, entrichtete sie dem Beschwerdeführer (entgegen dem Wortlaut des Schreibens vom 17. November 2011; Suva-act. 200) lediglich im Sinne einer Vorleistung Übergangstaggelder. Dies steht im Einklang mit der Empfehlung Nr. 3/89 der Ad-hoc-Kommission, wonach bei negativen Kompetenzkonflikten der fallführende Versicherer die Leistungen im Sinne von Vorleistungen unter Wahrung seiner Rückerstattungsrechte zu erbringen hat. Das formlose Schreiben vom 17. November 2011 (Suva-act. 200), welches sich auf (Übergangs-)Taggelder bezog, ist damit nicht als Anerkennung der Zuständigkeit für einen allfälligen Anspruch auf Übergangentschädigung zu sehen. Selbst wenn von einer faktischen Verfügung ausgegangen würde, erschiene die Leistung von Übergangstaggeld im Lichte der erwähnten gesetzlichen Grundlagen als

offensichtlich unrichtig, weshalb die Beschwerdegegnerin im Sinne von Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) auf ihren Entscheid zurückkommen durfte. Der Beschwerdeführer führt weiter aus, auch die Leistung von Taggeldern und die Prüfung des Rentenanspruchs durch die Beschwerdegegnerin spreche für deren Zuständigkeit (act. G13). Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass der Übergangentschädigung und Rentenleistungen unterschiedliche leistungsbegründende Tatbestände bzw. Risiken zugrunde liegen (vgl. BGE 138 V 41 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen) und daher nicht zwingend der gleiche Versicherer für die beiden Leistungen zuständig sein muss.

E. 4

4.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist der Einspracheentscheid vom 29. Mai 2015 nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen. 4.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG) 4.3 Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.